

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>6527/2021</b> Vorgänger-Vorlage: 6122/2020	<b>Fachbereich 3</b> Herr Seiler
<b>Einführung wiederkehrender Ausbaubeitrag</b> <b>- Satzung über den wiederkehrenden Ausbaubeitrag</b> <b>- Verschonungssatzung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	Ortsbeirat Alzheim Ortsbeirat Hausen Ortsbeirat Kürrenberg Ortsbeirat Nitztal Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt

1. die Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkB)
2. Satzung der Stadt Mayen zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Mayen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Alzheim</u>					
<u>Ortsbeirat Hausen</u>					
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ortsbeirat Nitztal</u>					
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Das Land hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Alle Gemeinden und Städte haben – soweit nicht schon geschehen – bis 31.12.2023 auf wiederkehrende Beiträge umzustellen.

Der Stadtrat hat am 30.09.2020 die Einführung des wiederkehrenden Beitrags beschlossen (Vorlagen-Nr. 6122/2020).

Die herrschende Rechtsprechung –OVG Rheinland-Pfalz- lässt eine rückwirkende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags zu. Der Umstieg auf wiederkehrende Beiträge kann bis

zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge erfolgen. Der Systemwechsel erfolgt durch Wirksamwerden der neuen Ausbaubeitragssatzung. Wenn der Tag nicht bestimmt ist, tritt die Satzung einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GemO).

Bevor das neue System eingeführt werden kann, müssen nach der einmaligen Ausbaubeitragssatzung entstandene Beitragspflichten abgerechnet werden. Daher wird die Satzung ohne Datum des In-Kraft-Tretens beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt, sobald alle Altmaßnahmen abgerechnet sind.

#### Verschonung

Die Gemeinde kann gem. § 10a Abs. 5 KAG Überleitungsregelungen treffen für Fälle, in denen Erschießungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB (Sanierungsgebiete) zu leisten sind.

Die Stadt Mayen macht von der Möglichkeit, Verschonungsregelungen zu treffen, Gebrauch. Die Verschonung wird sich bei Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen nach der Höhe des jeweiligen Beitragssatzes (Beitrages pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche) bzw. bei Sanierungsgebieten nach des Sanierungsvorteils richten. Hierzu soll eine gesonderte Verschonungssatzung erlassen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst beim Vollzug des wiederkehrenden Beitrags.

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

#### **Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen.

#### **Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen.

**Anlagen:**

Anlage 1 -

Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (ABS wkB)

Anlage 2 zu Vorlagen-Nr. 6527.2021 –

Übersicht Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 1 ABS wkB

Anlage 3 zu Vorlagen-Nr. 6527.2021 –

Begründung Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 1 ABS wkB

Anlage 4 zu Vorlagen-Nr. 6527/2021 –

Verschonungssatzung